

21.11.24**Antrag****des Landes Berlin**

Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie

Punkt 43 der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Der Bundesrat möge zur Verordnung BR-Drs. 483/24 die folgende Maßgabe fassen:

Zu Artikel 19 Nummer 4 (§ 7 JArbSchUV)

In Artikel 19 Nummer 4 ist § 7 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter „Abweichende Regelungen“ durch die Wörter „Übermittlung von Unterlagen“ zu ersetzen.
- b) Die Wörter „im Wege elektronischer Kommunikation“ sind zu streichen und die Wörter „nicht erforderlich“ sind durch die Wörter „in schriftlicher Form zu leisten oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen“ zu ersetzen.

Begründung:

Zu a) Die Überschrift soll dem Inhalt der Regelung zur Übermittlung von Unterlagen entsprechen.

Zu b) Es soll sichergestellt sein, dass auch bei der Übermittlung, die nicht im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt, für die erforderlichen Dokumentationen eine qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturgesetz ergänzend zur schriftlichen Form verpflichtend ist.

Ziffer 7 der Strichdrucksache BR-Drs. 483/1/24 empfiehlt die Neuformulierung mit dem Wortlaut „eigenhändige Unterschrift“. Dies entspricht nicht der gängigen Gesetzessystematik und soll nun durch den Wortlaut „in schriftlicher Form zu leisten“ ersetzt werden. Denn die in der ärztlichen Bescheinigung enthaltenen wesentlichen Untersuchungsergebnisse weisen eine Wissenserklärung des Arztes aus, welche nur dann Wirksamkeit erlangt, wenn sie von diesem unterschrieben wird. Die Unterschrift kann mit der Neuformulierung entweder in schriftlicher Form oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfolgen. Beide Möglichkeiten sollen hiermit eröffnet werden.